

# Symposium 120 Jahre Reichsgerichtsgebäude

Bearbeitet von  
Klaus Rennert, Bettina Limperg

1. Auflage 2016. Buch. VI, 347 S. In Leinen  
ISBN 978 3 406 69300 7  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

(1304–1374) befreundet und Giovanni Boccaccio (1313–1375) besuchte seine Vorlesungen.

Petrarca, geboren in Arezzo, lebte in Florenz, als sein Vater, der dort Notar war, aus der Stadt verbannt wurde. Mit sieben Jahren zog Francesco mit seinem Vater nach Avignon, damals der Sitz der Päpste und fast hundert Jahre lang die Hauptstadt des Abendlandes. Wie sein Vater ergriff Petrarca das Rechtsstudium, zunächst in Montpellier (1316–1320) und dann in Bologna. Nach dem Tod seines Vaters kehrte er 1326 nach Avignon zurück, nachdem er seine Rechtsstudien abgebrochen hatte, erhielt die niederen Weihen zum Priesteramt und zog in die Nähe von Avignon nach Vacluse, der berühmten mächtigen Quelle. Dort bewohnte er ein kleines Haus, das heute noch zu besichtigen ist. Im Jahre 1333 unternahm er eine Rheinreise und besuchte auch die Stadt Köln. Ab 1353 hielt sich Petrarca in verschiedenen oberitalienischen Städten auf, vor allem in Parma, Verona, Pavia und Padua.

Am 6.4.1327 erblickte Petrarca Madonna Laura, eine verheiratete Frau, in der Kirche Santa Chiara zu Avignon: „Mille trecento ventisette, a punto su l'ora prima, il di sesto d' aprile, nel laberinto intraini, né veggio ond' esca.“ Aus dieser Begegnung: „... quando i' fui presco, et non me ne guardai, ché i be' vostr'occhi, donna, mi legaro“ entbrannte nicht nur eine unstillbare Liebessehnsucht, sondern die idealisierte Frau wurde auch die Quelle hinreißender, stets melancholischer Sonette, eine Gedichtform, die Petrarca ersann. Der Dichter teilt uns auch den Tod seiner Laura im Sonett 336 mit: „6. April 1348, zur Stunde des Morgenanbruchs“ – „Il di sesto d'aprile, in l' ore prima, Del corpo uscio quell'anima beata.“ Es war das schreckliche Jahr der großen Pest.

Petrarca nannte seinen Gedichtszyklus „rerum vulgarium fragmenta“. Fragmente werden die einzelnen Exzerpte aus den Werken der klassischen römischen Juristen genannt, die unter einem Titulus innerhalb der 50 Bücher der Digesten eingereiht sind. Inwieweit hier eine Verbindung zu seinem früheren Rechtsstudium besteht, wissen wir nicht. Sicher ist jedoch, dass Petrarca erstmals das Wort „Fragment“ in die Literatur einführte. Die bislang angeführten Erklärungen der Literaturwissenschaftler, Petrarca habe in den „Ruinen des alten Rom“ Fragmente des Weiterwirkens gesehen, sind weit weniger schlüssig als die Verbindung zu seinem Rechtsstudium, das er immerhin zehn Jahre lang von 1316 bis 1326 betrieben hat, wenn auch begleitet von künstlerischem Schaffen. Kunst und Literatur des antiken Rom ebenso wie die lateinische Sprache waren Ideale für Petrarca's künstlerisches Schaffen, das weist ihm eine führende Rolle in der italienischen Frührenaissance zu. Das Ideal einer römischen Vorgabe erblickten die Juristen auch im Corpus iuris civilis, besonders in den Digesten, deren Fragmente vielfach als Blaupause für künftige Rechtsordnungen dienten, so auch unserem BGB. Schon eingebettet in diese „römische“ Gesellschaftsordnung dichtete Petrarca, dessen richtiger Name Petracco lautete, über Liebe und Erotik in einer bürgerlichen Gesellschaft. Er bediente sich der gewöhnlichen Sprache des Volkes und dichtete über die „Bruchstücke der weltlichen Angelegenheiten“, ein weiteres Signal seiner dichterischen Anbindung an lebensnahe Vorgänge. Auch hier besteht eine Parallele zu den Juristen seiner Zeit, den Kommentatoren, die das römische Recht in die Rechtswirklichkeit hineintrugen und zu res vulgares umwandelten.

Laura als ein Ideal seiner Sehnsucht fordert bei ihm den Freiheitswillen der Liebenden. Laura als verheiratete Frau verkörpert aber auch den Bindungswillen und die Bindungsbereitschaft der Liebenden, die bald engen Fesseln in der schließlich

religiös fundierten Ehegemeinschaft wurden. Liebe und Erotik als geistige Kraft und zugleich körperliches Verlangen, die den Widerspruch von Freiheit und Bindung in sich tragen, über dieses Spannungsverhältnis räsonierte Petrarca, der angeblich seiner Laura nie körperlich begegnet ist, was eigentlich ohne Belang ist. 1374 brachte Petrarca sein Werk kurz vor seinem Tod in die endgültige Fassung. Seit dem 16. Jahrhundert wird Petrarca's Werk „Canzoniere“, Liederbuch, benannt. Es sind insgesamt 366 aneinander gereimte Sonette, ein Jahreszyklus ist vereint, von denen Goethe behauptet, sie seien keine Gedichte, sondern „wiederholte Spiegelungen“. Im Nachdenken über sein eigenes Leben und in der Rückbesinnung auf die Antike entsteht der Mensch der Renaissance, in der Literatur ebenso wie in der Rechtsgelehrsamkeit.

Nach seinem Tod war Petrarca vor allem als philosophischer und historischer Autor in Erinnerung geblieben. Auch als Entdecker antiker Texte, so etwa im Jahre 1345 in Verona durch das Wiederauffinden der Briefe von Cicero (ad Atticum, ad Brutum und ad Quintum fratrem), blieb Petrarca zeitloser Ruhm. Erst im 16. Jahrhundert, 150 Jahre nach seinem Tod, wurde er als Dichter entdeckt. Unter dem Titel Canzoniere wurde das Hauptwerk seiner Dichtkunst in der Welt der Gebildeten zum Kanon des Allgemeinwissens gefügt. In Basel wurden 1554 bei Henricus Petri erstmals die Opera von Petrarca gedruckt. Neben der Minnelyrik des Mittelalters wurden die Liebesgedichte Petrarca's prägend für die Neuzeit bis zu Erich Fried. Unter den Romantikern erblühte eine neue Petrarca-Renaissance, die romantischen Liebesideale hatten in Madonna Laura ihr Vorbild gefunden. August Wilhelm Schlegel hob Petrarca in seiner berühmten Vorlesung „Über die Geschichte der romantischen Literatur“ im Jahre 1802 auch aus deutscher Sicht endgültig zur Weltliteratur.

Cinus de Pistoia lehrte in Siena, hauptsächlich jedoch in Perugia, wo er Lehrer von Bartolus de Saxoferrato, dem legendären und bedeutendsten Kommentator, war. Bartolus hatte noch einen zweiten Lehrer, dessen Vorlesungen er in Bologna besuchte und bei dem er auch sein Dokorexamen abgelegt hatte: Jacobus Butrigarius (1273–1348).

Wie sein Kollege Johannes Andreae (um 1270–7.7.1348), einer der wichtigsten Kanonisten des Spätmittelalters, starb Butrigarius am 9.4.1348 an der Pest, die zu dieser Zeit in Bologna und auch im übrigen Europa furchtbar wütete. Immerhin war Butrigarius bereits 74 Jahre alt, aber zwei seiner Söhne starben bereits 1339 (Bartholomaeus) und 1343 (Laurentius), beide doctores legum in Bologna. Sein letzter, ebenfalls promovierter Sohn, Jacobus der Jüngere, überlebte den Vater nur wenige Monate. Butrigarius verfasste einen Kommentar zum Digestum Vetus und wie Cinus zum Codex Iustinianus. Besonders im Codexkommentar ist die neue Vorgehensweise bei der Kommentierung ein auffallendes Merkmal, indem sehr konzentriert das Wesentliche und der Kern des juristischen Problems von Butrigarius herausgearbeitet wurden. Dieser Ductus der Verarbeitung der unterschiedlichen Rechtsquellen: Corpus Iuris, Glossa ordinaria, Statuta, Consilia, Commentaria und andere juristische Literaturformen dieser Zeit war prägend für die folgenden Kommentare, etwa von Cinus de Pistoia und auch Bartolus de Saxoferrato (1313/14–12.7.1357). Die Kommentatoren hatten die Grundlagen für ihr Kommentarwerk zum Corpus iuris civilis gelegt. Den ersten umfassenden Kommentar zum Corpus iuris schuf Bartolus.

Der bedeutendste Schüler von Bartolus war Baldus de Ubaldis (2.10.1327–28.4.1400), wie er selbst notierte: ille qui multum contulit ingenio meo, fuit Bartolus de Saxoferrato – Bartolus de Saxoferrato war derjenige, der so viel zu meiner

geistigen Entwicklung beigetragen hat. Er lehrte mehr als 50 Jahre an verschiedenen italienischen Universitäten: Perugia, Pisa, Florenz, Padua und Pavia. Baldus, der bisweilen auch philosophische Überlegungen in seine juristischen Argumentationen aufgenommen hat, hinterließ das umfangreichste juristische Werk aller Kommentatoren, etwa umfassende Kommentare zum *Corpus iuris civilis*, seinen Konsilienband, in Lyon 1540 und wiederholt gedruckt, der 2.518 Rechts-



Abb. 8: Buchrücken der Kommentare von Iason de Mayno, 1499–1501

gutachten vereint, und auch ein Kommentarwerk zu den päpstlichen Dekretalen. Während seiner Lehrtätigkeit in Perugia waren seine wichtigsten Schüler Paulus de Castro und auch Alexander Tartagnus (1423/24–1477), dessen Konsilien seine größte Hinterlassenschaft sind, was auch die Überlieferungslage widerspiegelt: 18 Handschriften, 19 Inkunabeln und 21 weitere Drucke bis 1610. Der Mailänder Jason de Mayno (1435–1519), bedeutendster Schüler von Alexander Tartagnus, war auch der erste Kommentator, der seine Publikationen schon mit dem Buchdruck vorbereitete.

Der Buchdruck veränderte nicht nur die Medienlandschaft, zunächst wurde gedruckt in Anlehnung an die Handschriften, ein mechanisiertes Archivarium alter, bewährter Texte (Inkunabelzeit). Sondern es wurden mittels des Buchdruckes bald auch neue Ideen verbreitet, zaghaft noch im 15. Jahrhundert, beinahe revolutionär im 16. Jahrhundert. Nunmehr trug der einsame Schriftsteller einer großen Gemeinde von Lesern seine neuen Ideen und Überlegungen nicht mit gesprochenen Worten, sondern mittels des Buchdrucks vor, was schließlich auch zur Buchzensur führte. Das Verhältnis des Schriftstellers zum Leser änderte sich. Der Schreibende war auch dem Erwartungsdruck der Leser ausgesetzt. Auch bei den Juristen forderten die Benutzer die Publikation der für die Juristenarbeit notwendigen Literatur. So sah sich Jason bald einem Drängen der Leser, aber auch des Verlegers ausgesetzt, endlich seinen Großkommentar zum *Corpus iuris civilis* zu vollenden.

Jason begann sein Rechtsstudium in Pavia bei Alexander, den er möglicherweise auch in Bologna hörte. Der berühmteste Schüler von Jason war schließlich Andreas Alciat (1492–1550), mit dem die neuzeitliche, moderne Rechtswissenschaft ihren Anfang nahm. Mit Alciat wird gleich zu Beginn des 16. Jahrhunderts deutlich, dass Informationen über die europaweite Buchproduktion und geschickter Einsatz der Publikation der eigenen Schriften karrierefördernd waren. Alciat war der erste Gelehrte, der den Buchmarkt für seine eigenen Ziele konsequent nutzte, ein Meister des neuen Mediums Buch.

Eine ungewöhnliche Rolle nimmt unter den Kommentatoren Albericus de Rosate ein, der nicht in dieser Reihe steht und als einziger unter den Großen des spätmittel-

telalterlichen Rechts zu keiner Zeit einen Lehrstuhl innehatte, sondern stets in der Rechtspraxis tätig war. Sein Werk zu den Statuten und das große legistische wie kanonistische Rechtslexikon sind Ausdruck dieser rechtspraktischen Tätigkeit: *practici adorant Albericum – die Rechtspraktiker bewunderten Albericus*. Sein umfangreicher Kommentar zum *Codex Justinianus*, ein eigenständiges Werk und eben nicht aus den Vorlesungen entstanden, hat Maßstäbe gesetzt. Damit ist die Fülle an juristischen Koryphäen dieser Zeit keineswegs erschöpft. Savigny stellt die Wichtigeren im sechsten Band seiner Geschichte des römischen Rechts des Mittelalters vor. Insgesamt dreißig Juristen, hauptsächlich italienische, aber auch französische, hat er mit detaillierten Lebensbeschreibungen und Präsentation der wichtigsten Werke sowie deren Druckausgaben erfasst; den neuesten Stand der Wissenschaft zur Epoche der Kommentatoren spiegelt das Werk von Hermann Lange und Maximiliane Kriechbaum aus dem Jahre 2007 wider.

Den Gipfel an Rechtsgelehrsamkeit, Einfluss und auch Dominanz verkörpert Bartolus de Saxoferrato, der in Europa noch im 18. Jahrhundert zitiert wurde, also ungefähr 500 Jahre als Jurist präsent war und dem geltenden Recht als Autorität zur Verfügung stand, wenn auch immer schwächer. Bartolus stellt gleich zu Beginn der Kommentatorenzeit den epochalen Höhepunkt dar, das Zitieren seiner Werke wird oftmals als Ausdruck der *communis opinio* verwendet. In der scholastisch geprägten Zeit des Spätmittelalters war seine Autorität in weiten Bereichen fast unangreifbar, seine Meinungen entsprachen oftmals dem Kanon des Rechts.

Paulus de Castro setzte jedoch neue Maßstäbe, indem er die Juristen aufforderte, auch gegenüber den Meistern ihrer Zunft kritisch zu sein, selbst bei Bartolus: *Ego vidi Doctores solemnes consulere secundum opinionem Bartoli quam tenebant pro Evangelio in civitate Florentiae (ich habe gefeierte Doktoren kennengelernt, die ihre Rechtsmeinung so sehr nach Bartolus ausrichten, als ob sie in Florenz das Evangelium verkünden würden)*, ja sogar der Glosse gegenüber eigene Standpunkte zu entwickeln, und nicht der Glosse Glauben schenken, selbst wenn eine absurder Standpunkt eingenommen wird: *Nec est credendum glossas illas voluisse contrarium, quia continent absurditatem, et dicerent contra illum textum*.

Paulus de Castro, der vermutlich aus ärmlichen Verhältnissen stammte, ist in dem kleinen, heute nicht mehr vorhandenen Ort Castro westlich des Lago di Bolsena in Mittelitalien, circa 100 km nördlich von Rom, geboren. Sein genaues Geburtsjahr ist nicht bekannt, aus seinem weiteren Lebenslauf wird allgemein die Zeit zwischen 1360 und 1362 errechnet.

Paulus de Castro studierte hauptsächlich bei Baldus de Ubaldis an der Universität zu Perugia. Savigny zitiert dazu eine schöne Stelle aus dessen Kommentar zum *Digestum Vetus* (D.2,13,1,1 – *De edendo*). Paulus berichtet, er habe zusammen mit zwei Söhnen von Baldus dessen Vorlesungen besucht und mit ihnen auf einer Bank gesessen. Anschließend haben die drei Rechtsstudenten schwierige Stellen diskutiert: „...et cum recessisset ab eius schola, cito recolligebant verba sua quae non erant pro novitiis.“ Der Hinweis, die drei Studenten haben nach der Vorlesung die Worte gesammelt, also ein Gedächtnisprotokoll angelegt, weist doch daraufhin, dass sie Hörer bei den Vorlesungen von Baldus waren, die zuhörten und nicht mitschrieben, obwohl der Inhalt schwierig war, nicht für Novizen, also für den Anfänger bestimmt. Paulus de Castro nennt als weiteren Lehrer Christophorus de Castilio, Castellionarus (1345–1425),

deswegen muss sich Paulus zur Fortsetzung seines Rechtsstudiums auch in Pavia, der Universität der Stadt Mailand, aufgehalten haben.

Nach Beendigung seines Rechtsstudiums ging Paulus de Castro nach Avignon, wo die Päpste von 1309 bis 1429 residierten. Wahrscheinlich war er Mitglied des Gefolges von Kardinal Pietro Corsini (gest. 1403), der als Anhänger des späteren Gegenpapstes Clemens VII. zu dessen Wahl im Jahre 1378 nach Avignon reiste. Am 20. September 1378 wurde Clemens VII. zum Gegenpapst von Papst Urban VI. gewählt, der unter merkwürdigen Umständen in Rom am 8. April des gleichen Jahres zum Papst gewählt worden war. So drang eine aufgebrachte Menge des römischen Volkes in das an sich zur Zeit der Papstwahl für Dritte nicht zugängliche Konklave ein, um einen römischen Papst zu erpressen. Papst Urban VI., selbst kein Kardinal, somit kein Mitglied des Konklave, war Professor für kanonisches Recht an der Universität zu Neapel. Von den 18 französischen Kardinälen weigerten sich vorab sechs, nach Rom zum Konklave zu gehen, und blieben in Avignon. Avignon als Papststadt und schließlich der extrem autoritäre, bisweilen despotische Stil des neuen Papstes veranlassten einen Teil der Kardinäle, sich wieder in Avignon zu versammeln, um einen Gegenpapst zu wählen. In diesem Konklave befand sich auch Kardinal Corsini, in dessen Gefolge Paulus de Castro nach Avignon mitreiste.

Mit der Wahl des Gegenpapstes Clemens VII. begann das große abendländische Schisma, zu dem eine Reihe von Kommentatoren zu rechtsgutachterlichen Stellungnahmen aufgefordert wurden, neben Baldus de Ubaldis verfasste auch Paulus de Castro 1407 zum Schisma ein Consilium.

Im Jahre 1385 wurde Paulus an der päpstlichen Universität in Avignon zum doctor iuris civilis promoviert, sicher auch zum doctor iuris canonici, was aber urkundlich nicht belegt ist. In einem seiner Konsilien (I,335) stellt sich Paulus selbst als Doktor beider Rechte vor: „Consilia mea Pauli de Castro utriusque doctoris reddita in Avenione tempore, quo ibi residentiam feci per annos decem et octo, 1395 usque in 1402.“ (Die Konsilien habe ich, Paulus de Castro, Doktor beider Rechte, während meines Aufenthalts in Avignon herausgegeben, dort habe ich 18 Jahre lang gewohnt und gelebt, von 1395 bis 1402). Seit 1385 hielt Paulus de Castro in Avignon auch Vorlesungen, die Jahresangabe im Konsilienband als einen Druckfehler anzusehen, ist eine schlüssige Annahme. Gelegentliche Aufenthalte von Paulus in Italien sind nachgewiesen, so 1390 in Siena und im gleichen Jahr wohnte er auch einer Diskussion zwischen Baldus de Ubaldis und Philippus de Cassalis an der Universität Pavia bei.

1402 verließ Paulus de Castro Avignon, weil er 1401 einen Ruf an die Universität zu Florenz angenommen hat. Das Honorar betrug 100 Florenen per anno; Paulus war mittlerweile um 40 Jahre alt. Am 31. Oktober 1403 wurde Paulus zum Podestà von Viterbo für die Zeit vom 1.2. bis 31.7.1404 gewählt.

Mit der Form der Podestà schufen sich die spätmittelalterlichen Städte in Italien eine Möglichkeit, ihre Kommune durch eine neutrale, weitgehend unabhängige Führungskraft leiten und verwalten zu lassen. Die führenden Familien in den einzelnen Städten waren im Ringen um die Macht oftmals zerstritten, großes Misstrauen untereinander verhinderte eine ordentliche Verwaltung der Stadt. So suchte man eine weitgehende neutrale, meist juristisch kompetente Persönlichkeit zu verpflichten, um dieser die Leitung der Stadt anzuvertrauen. Die Unabhängigkeit der verpflichteten Person suchte man teils auch dadurch zu wahren, dass ihm durch die Stadtstatuten nicht erlaubt war,

seine Ehefrau bei der Ausführung seiner Amtspflichten in die Stadt mitzunehmen. Das Statut von Viterbo genehmigte *expressis verbis* Paulus de Castro, mit seiner Ehefrau, einer Enkelin des wichtigen Kanonisten Petrus de Ancharanus (ca. 1333–1416), in der Stadt für ein halbes Jahr, die Vertragsdauer, zu wohnen. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit, üblicherweise war eine Zeit von einem halben oder einem Jahr durchaus die Regel, musste der Verpflichtete in einem öffentlichen Prozess Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen. Das Amt war nicht nur wegen des hohen Ansehens begehrt, auch das Salär war exorbitant hoch.

Der vertraglich Verpflichtete stellte die Spitze der Stadtverwaltung dar und hatte fast diktatorische Befugnisse. Man kann heute noch an den prächtigen Palazzi in den großen Kommunen Italiens sehen, mit welcher Macht die Podestà ausgestattet war. Die Palazzi del Podestà waren oftmals inmitten der Stadt die beeindruckendsten und dominantesten Gebäude, etwa in Bologna, Mantua, San Gimignano oder Verona. Die Grundlage war eine auch durch Reichtum und das starke Bevölkerungswachstum sich sprunghaft entwickelnde bürgerliche Gesellschaft, die sich mit den eigenen Stadt-Statuten, den *statuta civitatis*, eine weit gefächerte Rechtsordnung in eigener Rechtssetzungsbefugnis gab, oftmals von gelehrten Juristen beraten. Diese Statuten bildeten die Grundlage des Handelns der Podestà, auf diese Statuten wurden sie vereidigt. Im Kern waren es bürgerliche Rechtsordnungen: Regierungsgewalt, Verwaltung, Zivilrecht und Handelsrecht (Kaufmannsrecht), Kriminalrecht, Prozessrecht, insoweit waren die verpflichteten Führungskräfte mehr als nur Leiter städtischer Kommunen im Sinne von Leiter der Verwaltungsbehörden, sondern standen einem kleinen Staatsgebilde voran. Francesco Calasso umschreibt die *Statuta Civitatis* in Italien des Spätmittelalters als eine „*universitas civium*“ (F. Calasso, *Il problema storico del diritto commune*. 1937). Die Bürger gaben sich kraft eigener Rechtsetzungsbefugnis ihr „bürgerliches“ Recht. Die Städte wiesen auf der Grundlage ihrer Statuten teilweise demokratische Grundordnungen auf, hatten Parlamente, die Bürger Abstimmungsrechte.

Die Stadtstatuten wurden seit dem 13. Jahrhundert eine immer bedeutendere Rechtsquelle, mit der sich die Kommentatoren sowohl in den Rechtsgutachten als auch in den Vorlesungen (Kommentaren) zu beschäftigen hatten. Teils war in den Stadtstatuten ausdrücklich vorgesehen, dass bei schwierigen Streitigkeiten der Rat der Rechtsgelehrten zu suchen ist. Da viele größere Stadtkommunen eigene Universitäten und damit Rechtsfakultäten unterhielten, war dieser Gedanke naheliegend. Darüber hinaus waren die Rechtsgelehrten auch oftmals damit beauftragt, die Gültigkeit einzelner Regelungen der Stadtstatuten zu überprüfen. Solche Aufträge erhielt Paulus de Castro auffallend oft, wie es der Konsilienband dokumentiert. Bis Ende des 15. Jahrhunderts wurde eine große Zahl von Stadtstatuten in Italien gezählt, wenn auch die Zahl von 10.000, wie im Coing Handbuch angegeben, vielleicht zu hoch gegriffen ist. Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts sammelt der italienische Senat (Nähe Piazza Navona) in Rom Originalbände dieser Stadtstatuten in einer eigenen, sehr beeindruckenden Bibliothek. Der Senat erstellte über diese Rechtsquellen einen umfangreichen, mehrbändigen Katalog: *Catalogo della Raccolta di Statuti, Consuetudini, Leggi, Decreti, Ordini e Privilegi die Comuni, delle associazioni e degli enti locali Italiani dal Medioevo alle fine del secolo XVIII* a cura di Corrado Chelazzi, (Vol. I-VIII), Rom 1943 ff. Die Stadtstatuten nahmen auch innerhalb der Rangfolge

der Rechtsquellen einen immer bedeutenderen Rang ein und wurden in der Regel höher eingestuft als das *Ius commune*.

In dem Sammelband der Rechtsgutachten untersucht Paulus de Castro sehr oft, welche Probleme entstanden sind, wenn verschiedene Rechtsquellen aufeinander prallten, so das *Ius Commune*, das *Ius civile* (*Ius Romanum*), das *Ius canonicum*, das Gewohnheitsrecht und andere autoritative Quellen wie die Glosse des Accursius. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Städte vor nicht unerheblichen Problemen im Aufbau ihrer städtischen Rechtsordnungen standen, weil für viele Regelungsbereiche und auch für die Befriedung sozialer Konflikte keine rechtlichen Vorgaben existierten. Die vorangegangene Gesellschaftsstruktur war ländlich, eher bäuerlich oder adelig, großteils lehnsrechtlich aufgebaut. Die Inanspruchnahme von gelehrten Juristen hatte oftmals den einfachen Hintergrund, dass mit dem *Ius Romanum* ein riesiges Reservoir von Regelungsvorgaben bereit stand, das man einfach übernehmen konnte. Zum einen beschäftigten sich die Rechtsgelehrten in den Rechtsfakultäten seit dem Ende des 11. Jahrhunderts mit dieser Materie (*corpus iuris civilis*) und zum anderen war das *Ius Romanum* städtischer, daher bürgerlicher Rechtsnatur. Der Eindruck ist, dass man relativ pragmatisch dort Regelungen aus dem *Ius Romanum* übernahm, wo gewohnheitsrechtlich keine Vorstrukturen zu finden waren oder das Gewohnheitsrecht nicht praktikabel erschien. Durch die weitgehend liberale Struktur des *Ius Romanum* entstand zumindest in den größeren Städten eine weitgehend freie Rechtsordnung. Vergleichsweise war das *Ius Romanum* in einer ähnlichen Rolle im 13. und 14. Jahrhundert wiederzufinden, wie der *Code civil* im 19. Jahrhundert. Man suchte den bürgerlichen Bedürfnissen neue Rechtsformen zu geben, die ihren Interessen sehr nahe kamen. Gleichzeitig dienten beide, das *Ius Romanum* wie der *Code civil*, auch der Überwindung alter gesellschaftlicher Strukturen, in den Städten war es auch gegen die restriktiven Vorgaben der Kirche gerichtet.

Paulus de Castro hat auch bei einer Reihe von Überarbeitungen von Stadtstatuten mitgewirkt: bei den im September 1425 verkündeten Statuten von Siena, ebenso denen der Stadt Fermo, nicht gesichert ist seine Mitarbeit an den Statuten von Lucca.

Nach dem Abschluss seiner Tätigkeit als Podestà in Viterbo übernahm Paulus de Castro ab 1404 ein Lehramt in Siena, in den Konsilien nennt er sich öfters *doctor senensis*. Seit 1411 hielt sich Paulus in Florenz auf, übte allerdings zunächst keine Lehrtätigkeit aus, sondern war in der Kirche als „*vicarius in spiritualibus*“, d. h. als eines rechtsberatend geistlichen Amtes, tätig. Ab 1413 bzw. 1414 übernahm Paulus in Florenz dann eine Lehrtätigkeit und hielt dort in den Morgenstunden ordentliche Vorlesungen: *ad lecturam Digesti ordinarie de mane, cum salario florenorum 250*. In dieser Zeit wirkte Paulus an der Erneuerung der Statuten von Florenz mit, die im Dezember 1415 verkündet wurden. Später wurde das Honorar von Paulus auf 330 Florenen erhöht, er hielt Vorlesungen zu den Digesten und zum Codex. 1424 wechselte er für fünf Jahre nach Bologna, um anschließend im Jahre 1429 ein Lehramt für ein Salär von 800 Dukaten an der Universität zu Venedig in Padua anzunehmen. Paulus de Castro verweilte bis zu seinem Tode in Padua, sein Name taucht beständig im Promotionsregister auf. Am 20. Juli 1441 starb er; sein Grab ist in der Kirche Santa Maria di Servi in Padua zu finden.

Paulus hatte zwei Söhne und eine Tochter, ein dritter Sohn starb 1420 an der Pest. Sohn Angelus lehrte 40 Jahre lang ziviles und kanonisches Recht an der Universität zu



Padua. Neben Alexander Tartagnus waren seine wichtigsten Schüler Bartholomaeus Caepolla (gest. 1477), Antonius Minucci de Prato Veteri (1380–1468) und Angelus Aretinus de Gambilionibus (gest. nach 1457), die alle bedeutende Rechtsgelehrte an verschiedenen italienischen Universitäten wurden.

Das Kommentarwerk von Paulus de Castro umfasst seine Vorlesungen zu Padua (praelectiones Patavinae) zu allen drei Teilen der Digesten: Digestum Vetus, Infortiatum und Digestum Novum, jeweils unterteilt in pars prima et secunda. Diese acht Teile weisen eine „größere Vollständigkeit als bey vielen anderen Rechtslehrern dieser Zeit“ auf (Savigny). Es schließt sich ein Kommentar zum Codex Iustianus an.

Das Werk mit dem größten Verbreitungsgrad sind die Konsilien von Paulus de Castro. Nicht alle aufgenommenen Konsilien stammen von Paulus de Castro. Allerdings befinden sich in den Handschriften Konsilien von Paulus de Castro, die nicht in den Druckausgaben vorhanden sind. Die Ausgabe Turin 1580 enthält 995 Konsilien, die Ausgabe 1582 Frankfurt am Main 996 Rechtsgutachten. Die editio princeps Rom 1473 wesentlich weniger. Die Konsilien sind unterteilt in drei Teile, wobei der schmalste die pars tertia ist, pars prima und pars secunda sind etwa gleich stark. Gründe für diese unterschiedliche Einteilung konnten noch nicht gefunden werden. Die Konsilien sind weder chronologisch noch systematisch geordnet; das Ordnungskriterium ist bislang nicht ersichtlich. Insgesamt existieren sechs Inkunabelausgaben, so neben Nürnberg Venedig 1493, und neun spätere Drucke. Etwa Lyon 1546, 1554, aber auch Turin und Venedig. Erwähnenswert ist, dass die erste gedruckte Konsilienausgabe in Deutschland der Sammelband von Paulus de Castro ist: Nürnberg 1485.

### 3. Das Nichteheichenrecht in der Gegenwart

Ungefähr 600 Jahre nach dem Rechtsgutachten von Paulus de Castro über den Konflikt zwischen nichtehelich und ehelich geborenen Kinder in Bezug auf die Erbengemeinschaft hat am 24. Februar 2011 der Bundestag das „Zweite Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder“<sup>25</sup> verabschiedet und den Rechtszustand herbeigeführt, den die Stadtstatuten von Perugia bis 1400 aufgenommen haben und der durch das Rechtsgutachten von Paulus de Castro zu Fall gebracht worden ist. Die Novelle war eine Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Jahre 2009, das das Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder vom 29.5.2005 zu Fall gebracht hat. Dort war noch eine zeitliche Grenze eingebaut, das Gesetz sollte nur für Kinder gelten, die nach dem 30.6.1949 geboren waren. Nunmehr sind eheliche und nichteheliche Kinder ohne zeitliche Grenze gleichgestellt.

<sup>25</sup> BT-Drs. 17/3305. Der Bundesrat hat am 18. März 2011 zugestimmt. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt vom 15.4.2011 verkündet worden und trat rückwirkend zum 29.5.2009 in Kraft.